Oktober 2026

ETL | consit

NEWSLETTER



Unsere Themen in der Übersicht:

- Keine Beanstandungen. Falsches Ziel?
- Bürokratieabbau oder nur Regelwechsel? Das Ende der Millionenkreditmeldung 2026
- EU-KI-Verordnung: Handlungsbedarf steigt
- Kritische oder wichtige Funktionen unter DORA – Warum Sparkassen ihre Methodik jetzt überprüfen sollten!
- Kreditnehmerstatistik eingestellt: Weniger Meldeaufwand, aber Anpassungsbedarf bleibt
- Die Auswirkungen der 9. MaRisk-Novelle auf die Interne Revision
- Austausch, Wissenstransfer und Teamgeist in Bad Hersfeld

Liebe Kunden und Geschäftspartner,

wenn man aktuell den Eindruck hat, dass sich regulatorische Anforderungen schneller vermehren als ungelesene E-Mails im Posteingang, ist man damit nicht sicherlich nicht allein. Zwischen AI Act, DORA, MaRisk und Meldewesen bleibt es auch in diesem Herbst spannend.

Damit Sie den Überblick behalten, haben wir die wichtigsten Themen für Sie kompakt zusammengefasst. Außerdem berichten wir von unserem Berater- und Revisorentreffen in Bad Hersfeld, bei dem neben Fachthemen auch der persönliche Austausch nicht zu kurz kam.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und einen erfolgreichen Start in den Herbst.

Herzliche Grüße



Bernd Schmid



Oliver Gose

Keine Beanstandungen. Falsches Ziel?



Warum die Zielvorgabe „keine (wesentlichen) Beanstandungen“ durch die Interne Revision Fehlanreize schaffen und eine offene Risikokultur behindern kann.

In vielen Unternehmen findet sich in den Zielvereinbarungen von Führungskräften eine vermeintlich naheliegende Vorgabe: Die Interne Revision soll keine oder möglichst keine wesentlichen Beanstandungen feststellen. Was auf den ersten Blick nach guter Governance klingt, kann bei näherer Betrachtung jedoch problematische Anreize schaffen.

Mehr Schein als Steuerungswirkung
Die Anzahl von Revisionsfeststellungen wird häufig als Indikator für die Qualität eines Bereichs verstanden. Tatsächlich sagt das Ergebnis einer Prüfung jedoch nur bedingt etwas über die tatsächliche Wirksamkeit des internen Kontrollsystems aus. Fehlende Beanstandungen können ebenso auf begrenzte Prüfungsumfänge, unzureichende Transparenz oder eine defensive Risikokultur zurückzuführen sein.

Warum diese Zielvorgabe kritisch ist

Die Verknüpfung von Revisionsfeststellungen mit individuellen Zielerreichungen birgt mehrere Risiken:

- **Interessenkonflikte:** Führungskräfte haben ein unmittelbares Interesse daran, Feststellungen zu vermeiden, statt Risiken offen anzusprechen.
- **Schwächung der Fehlerkultur:** Probleme werden möglicherweise später gemeldet oder weniger transparent dokumentiert.
- **Falsche Steuerung:** Nicht die Abwesenheit von Feststellungen ist das eigentliche Ziel, sondern ein wirksames Kontroll- und Risikomanagement.
- **Förderung von Risikoaversion:** Innovationen und notwendige Veränderungen können aus Sorge vor Beanstandungen zurückgestellt werden.
- **Manipulationsanfälligkeit:** Prüfungsumfänge, Zeitpunkte oder Kategorisierungen lassen sich teilweise beeinflussen, wodurch die Aussagekraft der Kennzahl sinkt.

Worauf Unternehmen stattdessen setzen sollten

Eine moderne Governance orientiert sich zunehmend an Qualitäts- und Verbesserungszielen statt an der reinen Anzahl von Prüfungsfeststellungen. Sinnvolle Steuerungsgrößen sind beispielsweise:

- Umsetzungsgrad und Geschwindigkeit bei der Abarbeitung von Revisionsmaßnahmen
- Rückgang wiederkehrender Feststellungen
- Reifegrad des internen Kontrollsystems
- Nachhaltige Ursachenbehebung durch Root-Cause-Analysen
- Frühzeitige Identifikation von Risiken durch die Fachbereiche selbst

Fazit

Die Zielvorgabe „keine (wesentlichen) Beanstandungen“ suggeriert Sicherheit, setzt jedoch häufig die falschen Anreize. Zukunftsorientierte Unternehmen fördern stattdessen eine offene Risikokultur, die frühzeitige Identifikation von Schwachstellen und die nachhaltige Verbesserung von Prozessen. Denn eine gute Revision zeichnet sich nicht dadurch aus, dass sie nichts findet – sondern dadurch, dass identifizierte Risiken konsequent behoben werden.

Nutzen Sie die nächste Überprüfung Ihrer Ziel- und Vergütungssysteme, um mögliche Fehlanreize zu identifizieren.
Gerne unterstützen wir Sie bei der Weiterentwicklung Ihrer Governance-, Kontroll- und Revisionsprozesse.

Bürokratieabbau oder nur Regelwechsel? Das Ende der Millionenkreditmeldung 2026

Mit dem 30. Dezember 2026 endet eine langjährige Säule des nationalen bankaufsichtlichen Meldewesens: Die Millionenkreditmeldung nach § 14 KWG wird abgeschafft. Die letzte reguläre Meldung ist zum Stichtag 30. September 2026 einzureichen. Ziel dieser Reform ist der Abbau von Doppelmeldungen und die stärkere Ausrichtung auf europäische Meldeverfahren.

Weniger Bürokratie, aber keine geringeren Anforderungen
Die Abschaffung der Millionenkreditmeldung bedeutet für Banken und Sparkassen zwar eine administrative Entlastung, sie führt jedoch nicht zu einer grundsätzlichen Vereinfachung des Meldewesens. Die Aufsicht greift künftig verstärkt auf bereits bestehende europäische Meldeverfahren wie AnaCredit sowie die Großkreditmeldungen nach der CRR zurück. Diese liefern deutlich detailliertere Informationen als die bisherige nationale Meldung. Für die Institute bleibt die Qualität der Kreditdaten daher weiterhin von zentraler Bedeutung. Die Anforderungen an Vollständigkeit, Konsistenz und Aktualität der Daten werden sich auch künftig nicht verringern.

Großkreditregelungen bleiben unverändert
Wichtig ist: Die Abschaffung der Millionenkreditmeldung hat keinen Einfluss auf die europäischen Großkredit-vorschriften. Die Überwachung von Risikokonzentrationen sowie die Einhaltung der Großkreditgrenzen nach der CRR bleiben unverändert bestehen. Auch die Identifikation verbundener Kunden und die Risikosteuerung größerer Kreditengagements behalten ihre hohe Relevanz für die Aufsicht und das Risikomanagement der Institute.

Anpassungsbedarf in Prozessen, IT und Kontrollsystemen
Bevor die erwartete Entlastung eintritt, müssen viele Institute zunächst organisatorische und technische Anpassungen vornehmen. Dazu gehören insbesondere:

- Überprüfung und Anpassung bestehender Meldeprozesse
- Aktualisierung von IT-Systemen und Meldewesen-Software
- Überarbeitung interner Arbeitsanweisungen und Dokumentationen
- Anpassung des Internen Kontrollsystems (IKS)
- Schulung der betroffenen Fachbereiche
- Klärung von Verantwortlichkeiten zwischen Fachbereichen, Meldewesen und IT
- Besonderes Augenmerk sollte auf die verbleibenden europäischen Meldeanforderungen gelegt werden, um Doppelarbeiten und ineffiziente Prozessschritte frühzeitig zu identifizieren und zu beseitigen.

Besondere Herausforderungen für Sparkassen
Für Sparkassen ergeben sich zusätzliche Anpassungen innerhalb der etablierten Verbundstrukturen. Standardisierte Prozesse, Arbeitsanweisungen, Revisionsprogramme und Kontrollsysteme wurden vielfach über Jahre auf die Anforderungen der Millionenkreditmeldung ausgerichtet. Diese Strukturen sollten nun überprüft und gezielt auf die zukünftigen regulatorischen Anforderungen ausgerichtet werden.

Jetzt die Übergangszeit nutzen
Die verbleibenden Monate bis Ende 2026 sollten Institute nutzen, um den Wegfall der Millionenkreditmeldung strukturiert vorzubereiten. Empfehlenswert sind eine frühzeitige Betroffenheitsanalyse, die Überprüfung der Datenversorgung sowie die revisionssichere Dokumentation aller Anpassungen.

Die Abschaffung der Millionenkreditmeldung ist ein bedeutender Schritt zum Bürokratieabbau im deutschen Meldewesen. Gleichzeitig verlagern sich die regulatorischen Anforderungen zunehmend auf europäische Meldeverfahren. Finanzinstitute sollten die Änderung daher nicht nur als Entlastung verstehen, sondern als Chance nutzen, ihre Meldeprozesse, Datenhaushalte und Kontrollsysteme zukunftssicher und effizient aufzustellen.

Wir unterstützen Finanzinstitute gerne bei der Analyse der Auswirkungen, der Anpassung von Prozessen und Kontrollsystemen sowie bei der revisionssicheren Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.



EU-KI-Verordnung: Handlungsbedarf steigt

KI erstellt



Seit August 2026 gelten weitere Anforderungen der EU-KI-Verordnung (AI Act). Prüfen Sie jetzt, ob Ihr Unternehmen beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz regulatorisch gut aufgestellt ist.

Künstliche Intelligenz ist längst Teil des Arbeitsalltags vieler Unternehmen.

Ob bei Recherchen, der Dokumentenanalyse, im Kundenservice oder als integrierte Funktion moderner Softwarelösungen: KI kann Prozesse effizienter gestalten und Mitarbeitende wirksam unterstützen.

Mit den Chancen steigen jedoch auch die regulatorischen Anforderungen. Die EU-KI-Verordnung (AI Act) schafft erstmals einen einheitlichen Rechtsrahmen für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Europa. Die Regelungen wurden zum **2. August 2026** deutlich ausgeweitet. Für Unternehmen und insbesondere für Banken und Sparkassen rückt die praktische Umsetzung damit zunehmend in den Fokus.

Wo stehen Sie beim Einsatz von KI?

Viele Unternehmen nutzen heute bereits KI-Anwendungen, häufig ohne dass diese als solche wahrgenommen werden. Gerade deshalb ist es wichtig, Transparenz über den tatsächlichen Einsatz zu schaffen und Verantwortlichkeiten klar zu regeln. Folgende Fragen sollten bereits heute beantwortet werden können:

- Welche KI-Anwendungen werden eingesetzt – auch als Bestandteil vorhandener Softwarelösungen?
- Welche Daten werden verarbeitet und wie werden diese geschützt?
- Sind Verantwortlichkeiten, Freigabe- und Kontrollprozesse definiert?
- Existieren verbindliche Regelungen zum Einsatz von KI?
- Sind Mitarbeitende ausreichend sensibilisiert und geschult?

KI ist mehr als ein IT-Thema
Die regulatorischen Anforderungen betreffen nicht nur die IT. Datenschutz, Informationssicherheit, Compliance, Fachbereiche und Management müssen gemeinsam sicherstellen, dass KI-Systeme verantwortungsvoll eingesetzt und Risiken angemessen gesteuert werden. Wer frühzeitig Strukturen schafft, reduziert nicht nur regulatorische Risiken, sondern kann die Potenziale von KI gezielt und sicher nutzen.

Unser Angebot für Ihr Unternehmen

Wir unterstützen bei der Umsetzung der Anforderungen aus der EU-KI-Verordnung, beispielsweise durch:

- Durchführung von KI-Bestandsaufnahmen und Risikoanalysen
- Entwicklung individueller KI-Governance- und Richtlinienkonzepte
- Datenschutzrechtliche und regulatorische Einordnung von KI-Anwendungen
- Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden
- Unterstützung bei der Einführung sicherer und praxisgerechter KI-Prozesse



Jetzt Handlungsbedarf prüfen!
Der AI Act ist keine Zukunftsmusik mehr. Nutzen Sie die verbleibende Zeit, um Transparenz über Ihren KI-Einsatz zu schaffen und die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zu etablieren.

Vereinbaren Sie ein unverbindliches Beratungsgespräch mit unseren Experten und erfahren Sie, wie Ihr Unternehmen die Anforderungen der EU-KI-Verordnung effizient und praxisgerecht umsetzen kann.

Kritische oder wichtige Funktionen unter DORA – Warum Sparkassen ihre Methodik jetzt überprüfen sollten!

KI erstellt



Haben Sie bereits geprüft, ob die von Ihnen identifizierten kritischen oder wichtigen Funktionen noch den aktuellen regulatorischen und verbandsseitigen Anforderungen entsprechen?
Mit DORA gewinnt die Identifikation kritischer oder wichtiger Funktionen (Critical or Important Functions – CIF) erheblich an Bedeutung. Sie bildet die Grundlage zahlreicher weiterer Anforderungen – u. a. für den IKT-Risikomanagementrahmen, die Business Impact Analyse, das IKT-Assetmanagement, das Informationsregister sowie die digitale operationale Resilienz. Die Definition einer kritischen oder wichtigen Funktion ergibt sich unmittelbar aus Art. 3 Nr. 22 DORA.

Vor diesem Hintergrund wurde die innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe bereitgestellte Methodik zur Ermittlung kritischer oder wichtiger Funktionen grundlegend überarbeitet. Ziel ist es, Sparkassen eine nachvollziehbare, reproduzierbare und regulatorisch belastbare Vorgehensweise zur Verfügung zu stellen. Dabei flossen u. a. Erkenntnisse aus Informationsveranstaltungen der BaFin, Hinweise von Bundesbankprüfern sowie Erfahrungen aus der Sparkassenorganisation ein.

Die Überarbeitung der Methodik ist jedoch weit mehr als eine Anpassung einer Arbeitshilfe. Für viele Sparkassen stellt sie einen Anlass dar, ihre Verfahren und Vorgehensweisen zu überprüfen und den bestehenden IKT-Risikomanagementrahmen anlassbezogen zu bewerten.

Warum besteht jetzt Handlungsbedarf?
Viele Sparkassen haben ihre kritischen oder wichtigen Funktionen bereits identifiziert. Die weiterentwickelte Methodik stellt jedoch höhere Anforderungen an die Herleitung, Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der Ergebnisse.

Während sich frühere Vorgehensweisen häufig stark an den Ergebnissen der Business Impact Analyse orientierten, verfolgt die neue Methodik einen umfassenderen Ansatz. Neben den Ergebnissen der BIA werden weitere qualitative und quantitative Kriterien berücksichtigt. Hierzu zählen beispielsweise regulatorische Anforderungen, Schutzbedarfe sowie Abhängigkeiten zwischen Prozessen, Unterstützungsfunktionen und IKT-Services. Ziel ist eine nachvollziehbare und reproduzierbare Identifikation kritischer oder wichtiger Funktionen.

Für Sparkassen stellt sich daher heute weniger die Frage, ob kritische oder wichtige Funktionen identifiziert wurden, sondern vielmehr, **ob die bisherige Methodik noch der weiterentwickelten verbandsseitigen Vorgehensweise entspricht.**

Warum ist diese Bewertung so wichtig?
Die Identifikation kritischer oder wichtiger Funktionen ist kein Selbstzweck. Sie bildet die Grundlage zahlreicher DORA-Anforderungen und wirkt sich unmittelbar auf nachgelagerte Prozesse aus.

Hierzu gehören insbesondere
- der IKT-Risikomanagementrahmen,
- die Business Impact Analyse,
- das IKT-Assetmanagement,
- das Informationsregister,
- das IKT-Drittparteienrisikomanagement sowie
- die Planung und Durchführung von Tests der digitalen operationalen Resilienz.

Eine unvollständige oder nicht nachvollziehbare Ermittlung kann sich daher auf zahlreiche weitere DORA-Prozesse auswirken.

Auch die Aufsicht misst diesem Thema inzwischen eine hohe Bedeutung bei. In den ersten Erkenntnissen aus DORA-Prüfungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kritische oder wichtige Funktionen vollständig und anhand klarer sowie umfassender Kriterien ermittelt werden müssen. Ebenso werden vollständige Inventare sowie nachvollziehbare Abhängigkeiten gefordert.

Auswirkungen auf den IKT-Risikomanagementrahmen
Die Überarbeitung der Methodik wirkt sich regelmäßig nicht nur auf die Ermittlung kritischer oder wichtiger Funktionen selbst aus. Werden Kriterien, Bewertungsmaßstäbe oder Vorgehensweisen angepasst, sollte bewertet werden, welche Auswirkungen sich hieraus auf den bestehenden IKT-Risikomanagementrahmen ergeben.

Für viele Sparkassen bedeutet dies eine **anlassbezogene Überprüfung ihrer Verfahren und Vorgehensweisen**, um sicherzustellen, dass die aktualisierte Methodik konsistent in den organisatorischen Regelungen verankert wurde.

Dabei empfiehlt es sich insbesondere zu prüfen,
- ob die angewandte Methodik den aktuellen verbandsseitigen Vorgaben entspricht,
- ob alle relevanten Funktionen vollständig und nachvollziehbar identifiziert wurden,
- ob qualitative und quantitative Kriterien angemessen berücksichtigt wurden,
- ob Abhängigkeiten zwischen Prozessen, IKT-Services und Unterstützungsfunktionen vollständig erfasst sind,
- ob Richtlinien, Verfahrensanweisungen und Rollenbeschreibungen angepasst werden müssen und
- ob die Herleitung der Ergebnisse sowie die zugrunde liegenden Verfahren nachvollziehbar dokumentiert wurden.

Gerade die Dokumentation der Methodik und ihrer Anwendung gewinnt künftig weiter an Bedeutung. Sie schafft Transparenz, unterstützt eine einheitliche Anwendung innerhalb des Instituts und bildet eine wesentliche Grundlage für einen belastbaren IKT-Risikomanagementrahmen.

Unser Unterstützungsangebot



Wir unterstützen Institute dabei, die Auswirkungen der weiterentwickelten Methodik auf ihre Organisation strukturiert zu bewerten.

Im Rahmen einer **GAP-Analyse** überprüfen wir gemeinsam mit Ihnen, ob Ihre bisherige Vorgehensweise den aktuellen regulatorischen und verbandsseitigen Anforderungen entspricht. Dabei betrachten wir nicht nur die Methodik zur Ermittlung kritischer oder wichtiger Funktionen, sondern auch deren Auswirkungen auf den IKT-Risikomanagementrahmen sowie die zugrunde liegenden Verfahren, organisatorischen Regelungen und Dokumentationen.

Gemeinsam identifizieren wir Optimierungspotenziale, unterstützen Sie bei der Aktualisierung Ihrer Methodik und begleiten Sie bei der regulatorisch belastbaren Umsetzung der Anforderungen. Darüber hinaus stehen wir Instituten sowohl **beratend** als auch **im Rahmen unabhängiger BCM-, DORA- und Revisionsprüfungen** zur Seite.

Kreditnehmerstatistik eingestellt: Weniger Meldeaufwand, aber Anpassungsbedarf bleibt

Die **Deutsche Bundesbank** hat die vierteljährliche Kreditnehmerstatistik (VJKRE) **zum 1. Oktober 2026** eingestellt. Die letzte Meldung war für den Stichtag 30. September 2026 einzureichen. Für Finanzinstitute entfällt damit eine langjährige nationale Meldepflicht und der operative Aufwand im Meldewesen wird spürbar reduziert.



Doch der Wegfall der Statistik bedeutet mehr als die Abschaltung eines Meldeprozesses. Institute sollten die Umstellung zum Anlass nehmen, bestehende Meldewesenprozesse, Arbeitsanweisungen und Kontrollhandlungen zu überprüfen. Insbesondere ist zu analysieren, welche Datenqualitätsprüfungen, Berichte oder Kontrollen bisher mit der Kreditnehmerstatistik verknüpft waren und angepasst werden müssen.

Gerade für Sparkassen bietet sich die Chance, Prozesse zu verschlanken und Ressourcen gezielt auf weiterhin relevante Anforderungen wie **AnaCredit** oder andere regulatorische Meldungen auszurichten. Dabei sollte jedoch sichergestellt werden, dass bewährte Qualitäts- und Governance-Strukturen nicht unbeabsichtigt verloren gehen.

Unser Tipp
Nutzen Sie die bevorstehende Einstellung der Kreditnehmerstatistik für eine strukturierte Betroffenheitsanalyse. So lassen sich Prozessoptimierungen realisieren, ohne Risiken für Datenqualität, Meldewesen oder interne Steuerungsinformationen zu erzeugen.

Sie möchten prüfen, welche Auswirkungen die Abschaffung der Kreditnehmerstatistik auf Ihr Institut hat?
Wir unterstützen Sie gerne bei der Analyse, der Anpassung Ihrer Meldewesenprozesse und der Überprüfung Ihres internen Kontrollsystems.

Die Auswirkungen der 9. MaRisk-Novelle auf die Interne Revision



Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 30. Juni 2026 die nunmehr 9. Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) veröffentlicht. Ziel der Überarbeitung war nicht weniger als ein Paradigmenwechsel:

- **Reduzierung der Komplexität**
- **Mehr Proportionalität und Prinzipienorientierung**

Insbesondere für kleine und sehr kleine Institute wurden zahlreiche Öffnungsklauseln und Erleichterungen eingefügt. Die BaFin betont jedoch auch, dass die prinzipien-basierte Ausgestaltung der MaRisk und die Möglichkeit für Institute, Ermessen auszuüben und die Anforderungen proportional anzuwenden, keine grundsätzliche Absenkung des Anforderungsniveaus bedeutet.

In der Neufassung werden die spezifischen Anforderungen an die Interne Revision in Abschnitt AT 4.4.3 zusammengefasst und leicht gestrafft. Im Folgenden beleuchten wir die Auswirkungen auf die Interne Revision und zeigen, welche Änderungen sich insbesondere bei der Ressortzuordnung, dem Prüfungsturnus, der Berichterstattung sowie der Auslagerung der Internen Revision ergeben:

→ **AT 4.4.3 Tz. 1**
Die Öffnungsklausel (Möglichkeit, dass die Revisionstätigkeit von einem Geschäftsleiter übernommen werden darf) wird auf sehr kleine Institute eingeschränkt und ergänzend darauf hingewiesen, dass in diesem Fall Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu implementieren sind. Für Sparkassen war diese Öffnungsklausel bislang wenig praxisrelevant.

→ **AT 4.4.3 Tz. 2**
Der Hinweis, dass die Interne Revision nach Möglichkeit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung unterstellt werden sollte, ist entfallen und erleichtert die organisatorische Zuordnung der Internen Revision in ein Vorstands-Ressort.

→ **AT 4.4.3 Tz. 6**
Der Prüfungsturnus „bei Vorliegen besonderer Risiken", der vorher mit jährlich bestimmt war, ist offener und flexibler ohne starre Jahresvorgabe formuliert („kürzerer Turnus der Überprüfung erforderlich"). Hier sollte im Zuge der Prüfungsplanung geprüft werden, inwieweit bei besonderen Risiken ggf. ein Turnus von zwei Jahren angemessen erscheint.

Beim Umgang mit unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen Aktivitäten und Prozessen wird nun ein konkreter „Maximalturnus" von 5 Jahren vorgegeben, der jedoch der bereits bestehenden Praxis entspricht (bislang konnte „vom dreijährigen Turnus abgewichen werden").

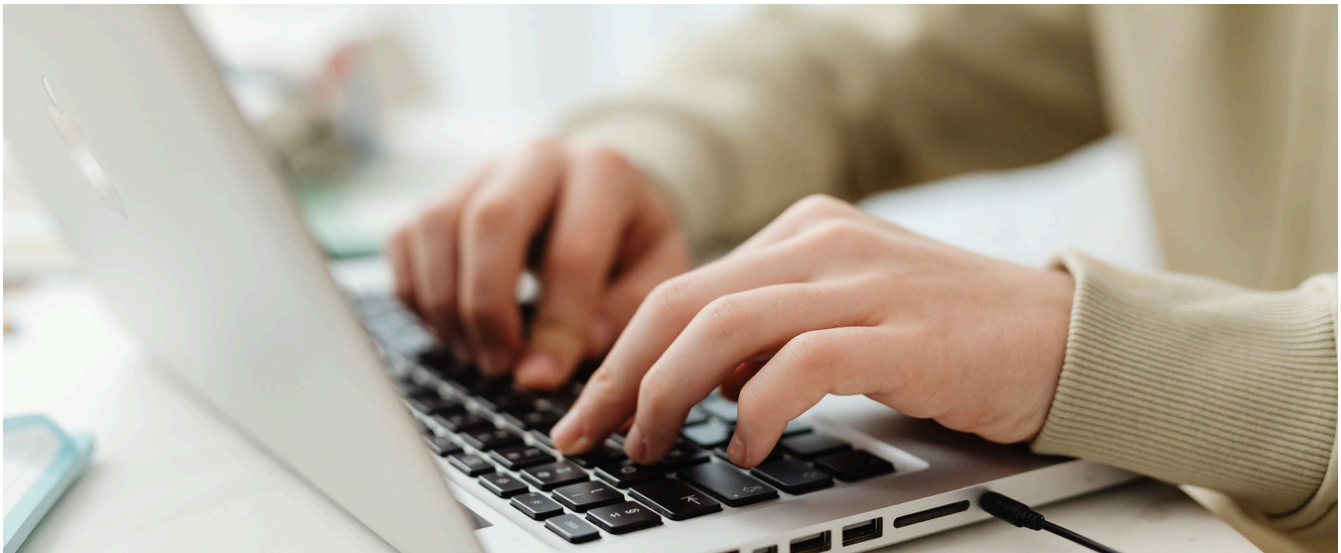
→ **AT 4.4.3 Tz. 9**
Die Unterscheidung von Quartals- und Jahresberichten ist entfallen. So wird ein (ggf. gesonderter) Jahresbericht nicht mehr gefordert, wodurch auch die bisherigen Erläuterungen zur Möglichkeit einer Zusammenfassung des vierten Quartalsberichts und des Jahresberichts entbehrlich wurden. Hier bietet sich die Möglichkeit, die Berichterstattung der Internen Revision zu straffen.

→ **BT 2.4 Tz. 3 a. F.**
Die bisherige Anforderung einer Stellungnahme der geprüften Organisationseinheit bei Uneinigkeit über Maßnahmen wurde weg-gelassen. Entsprechende Stellungnahmen bleiben dessen ungeachtet möglich (und sinnvoll) und werden auch im berufsständischen Standard 14.4 „Empfehlungen und Maßnahmenpläne" der Global Internal Audit Standards (GIAS) gefordert.

→ **AT 9 Tz. 5**
Die vollständige Auslagerung der Internen Revision ist nur noch bei sehr kleinen Instituten zulässig. Die Öffnungsklausel galt bislang auch für kleine Institute, die jetzt die Komplettauslagerung rückgängig machen und eine eigene Revisionsfunktion wieder ins Institut eingliedern müssen. Dies stellt für diese Institute eine deutliche Verschärfung dar. Die Möglichkeit zur Teilauslagerung oder der situative Zukauf von Revisionsleistungen bleiben dabei unbeschadet.

Die neue Fassung der MaRisk trat unmittelbar mit Veröffentlichung am 30. Juni 2026 in Kraft. Für zusätzliche Anforderungen wird eine Übergangsfrist bis zum 01. Januar 2027 gewährt. Somit verbleibt bis zum Jahresende 2026 nur ein schmales Zeitfenster, um die Veränderungen umzusetzen.

Nutzen Sie unsere langjährige Expertise – wir begleiten Sie gerne bei der Anpassung von Richtlinien, Prozessen und Arbeitsunterlagen.



Austausch, Wissenstransfer und Teamgeist in Bad Hersfeld

Am 22. und 23. September 2026 kamen unsere Beraterinnen und Berater sowie Revisorinnen und Revisoren im Green Garden Hotel in Bad Hersfeld zum diesjährigen Berater- und Revisorentreffen zusammen.

Neben aktuellen Informationen der Geschäftsführung standen vor allem fachliche Themen im Fokus. Durch das modulare Veranstaltungskonzept konnten die Teilnehmenden ihre Schwerpunkte individuell wählen. Auf der Agenda standen u. a. neue ISMS- und Notfallmanagement-Prozesse, die MaRisk-Novelle, Datenschutz, DORA, KI-Compliance, AML-VO sowie der Cyber Resilience Act.

Mindestens ebenso wichtig wie die fachlichen Inhalte war der persönliche Austausch. Die Veranstaltung bot eine ideale Plattform, um Erfahrungen zu teilen, Best Practices zu diskutieren und die bereichsübergreifende Zusammenarbeit weiter zu stärken. Das angenehme Ambiente des Green Garden Hotels und seine Parkanlage schufen hierfür den passenden Rahmen.

Eine Veranstaltung mit wertvollen Impulsen, intensivem Wissenstransfer und vielen guten Gesprächen, die unsere Zusammenarbeit stärken und unseren Kunden zugutekommen werden.



ETL consit – Immer eine gute Idee … Sprechen Sie uns gerne an!



Bernd Schmid
Geschäftsführer

Telefon (04531) 66 96-28
Mobil (0160) 90 17 50 68
bernd.schmid@etl-consit.de



Oliver Gose
Mitglied der Geschäftsführung

Telefon (04531) 66 96-422
Mobil (0162) 372 42 17
oliver.gose@etl-consit.de

ETL consit GmbH

Schützenstraße 25a
23843 Bad Oldesloe
Telefon (04531) 66 96-0
info@etl-consit.de
www.etl-consit.de